Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1915

81 (1.12.1915) Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen
Nr.79

Visual Library

Pferdeversteigerung.

Die Bad. Landwirtschaftskammer veranstaltet am **Freitag, 3. Dez. ds. Js.** vormittags halb 11 Uhr in Rastatt eine Versteigerung von 42 kriegsunbrauchbaren Pferden. Zugelassen zur Versteigerung werden Landwirte, die eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung vorlegen darüber, daß sie zur Aufrechterhaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ein Pferd benötigen.
Wiederverkäufer und Händler sind ausgeschlossen.

Morgen Donnerstag

Schlachttag
im „Löwen".

Für die im Felde stehenden Truppen
empfiehlt
Mordhäuser Kornbranntwein
per Liter 1.50 Mk.
Otto Rissel,
Ettlingen.

Photograph sucht gut möbliertes, heizbares [1.61
Zimmer.
mit Benützung eines Raumes mit Wasserleitung und elektrischem Licht.
Angebote unter **Z. 39** an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Eine Herrenuhr gefunden.
Abzuholen gegen Einrückungsgebühr
Goethestr. 11.

Hühneraugen
bes. radikal „Isskret" à 50 ₰
In der Drogerie **Fr. Karl Schimpf,** Emil Reiß Nachf.

Fleischtaxe
für die Stadt Ettlingen vom 1. bis m. 15 Dez. 1915 nach der schriftlichen Anmeldung der freien Metzger-Innung der Stadt Ettlingen.

Ochsenfleisch	1.20 M
Rindfleisch	1.20 „
Schweinefleisch	1.50 „
Kalbfleisch	1.20—1.30 „
Kuhfleisch	1.— „

Ettlingen, 14. Dez. 1915.
Bürgermeisteramt.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt No. 79.

Für die Schriftltg. verantw.:
Frau R. Barth, Ettlingen.

Heute beginnt unser
Extra-Verkauf

in Damen u. Mädchen-Hüten.

Wir bitten um Beachtung unserer Schaufenster-Auslagen.

Mit diesem Verkauf bieten wir eine besonders billige Kaufgelegenheit besonders in Plüsch- und Sammet-Hüten.

Freund & Co. Marktplatz.

Rindfaselversteigerung.

Die Gemeinde **Völkersbach** versteigert am **Montag, den 6. Dezember ds. Js. nachmittags 2 Uhr** beim Farrenstall einen schweren, fetten Rindfasel gegen Barzahlung wozu Liebhaber eingeladen werden.
Völkersbach, den 29. November 1915.
Gemeinderat:
Hennhöfer.

Neueste amtl. Meldung.
(Telegramm.)
Großes Hauptquartier, 1. Dez.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von **La Bassee** richtete eine umfangreiche Sprengung unserer Truppen erheblichen Schaden in der englischen Stellung an. Ein englisches und ein französisches Flugzeug wurde abgeschossen, die Insassen sind gefangen genommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

An einzelnen Stellen fanden erfolgreiche Kämpfe mit feindlichen Nachhuten statt. Bei **Prizren** nahmen die bulgarischen Truppen **15 000 Serben** gefangen und erbeuteten viele Gebirgsgeschütze und sonstiges Kriegsgerät.

Oberste Heeresleitung.

Anzeigen.

Veteranenverein Ettlingen.

An Weihnachtsgaben für unsere Feldgrauen sind bisher eingegangen:
Huttenkreuzbrauerei 30 Mk. Ungen. 2 Mk., J. Schr. 1 Mk. J. F. 20 Mk., Fäcker, Forstrat 20. Mk., Ungen. 2 Mk. Albert Schlee 2 Mk., **Anton Weber** 10 Mk. J. A. 5 Mk. J. W. 1 Mk., Ungen. 2 Mk., A. E. 2 Mk., Ungen. 1 Mk., J. Schmal 5 Mk., A. L. 5 Mk., H. K. 3 Mk.
Zusammen 111 Mk.
Allen Gebern herzlichen Dank. Weitere Spenden willkommen.

Der Vorstand.

Sammelstellen:
Adolf Artmann, Schuhmacherstr. Hirschgasse 16,
Adolf Limberger, Volksbank,
Karl Utz, Polizeiwachtmeister.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.**
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark. **Zeilenpreis** 24 Pfg.

Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 79. Ettlingen, Mittwoch, den 1. Dezember **1915.**

Die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs betreffend.

Zu der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 sind folgende Erläuterungen ergangen:

Zu § 1. Die Beschränkungen des § 1 beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Metzger und Gastwirte sowie auf Fremdenheime.

Die Ausnahme des Abs. 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also Dienstags und Freitags auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Zu § 2. Die Beschränkungen des § 2 setzen (im Gegensatz zu § 1) eine **gewerbsmäßige** Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten daher auch für nicht gewerbsmäßig betriebene Speiseanstalten (z. B. Fabrikkantinen).

§ 2 Abs. 1, welcher die Verabfolgung von zerlassenem Fett Montags und Donnerstags allgemein verbietet, setzt im übrigen voraus, daß die daselbst genannten Lebensmittel mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort werden. Das Braten des Fleisches (Geflügels) am Rost im eigenen Fett ist gestattet. Nur soweit die Speisen unter Zusatz von Fett oder Speck **gebacken, gebraten oder geschmort werden,** was in der Regel bei Gemüse nicht der Fall ist, dürfen sie Montags und Donnerstags nicht verabfolgt werden. Bei der Zubereitung von Salat darf deshalb Oel verwendet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2 wird bemerkt, daß Samstags nur die Verabfolgung von Schweinefleisch verboten, dagegen die Verabfolgung von Fleischwaren, wie Fleischkonserven, Wurst und Speck erlaubt ist.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kaltem Braten anders wie als Brotbelag unzulässig. Das Brot darf mit Butter bestrichen sein.

Zu § 3. Als Fleisch sind alle der menschlichen Ernährung dienenden Bestandteile des tierischen Körpers anzusehen, also auch innere Bestandteile, wie Herz, Leber, Nieren usw.

Zu § 10 Abs. 2. Die Gr. Bezirksämter sind ermächtigt, für Kranke auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu gestatten, **soweit dies tatsächlich zur Vermeidung einer Gesundheitsschädigung erforderlich erscheint.** Es ist jedoch darüber zu wachen, daß im Falle der Gestattung von Ausnahmen diese lediglich zu Gunsten der betreffenden Kranken Anwendung finden.

Ettlingen, den 27. November 1915.
Großh. Bezirksamt.

Verfügung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 14. Armeekorps rechts des Rheins, daß bei Angehörigen von Kriegsteilnehmern ohne vorherige Aufforderung Bestellungen auf Gedenkblätter jeder Art für Kriegsteilnehmer aufgesucht werden.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Das Verbot tritt sofort mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1915.
Stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps:
Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel
General der Infanterie.

Verfügung.

(Vom 12. November 1915.)

Verkauf militärischer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände betreffend.

Gemäß § 9 unter b des Belagerungszustandgesetzes vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche den im deutschen Heere u. in der Kaiserl. Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes nur an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, sowie an solche Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Dieses Verbot gilt für Gewerbetreibende (Militäreffektenhändler, Schneider und dergleichen) sowie für Personen ohne Gewerbe.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Ueber-